

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 10. Februar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3, § 2 Satz 2, § 4 Abs. 6 Satz 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008, § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW.S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) die Zulassung zu den Masterstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität

- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
- für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss „Master of Education“

auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes 2009.

Für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes 2009 findet diese Ordnung Anwendung bezüglich der von der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften.

### **§ 2 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang eines der in § 1 genannten Masterstudiengänge ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Bachelorstudium, das
  - ein Studium jedes Fachs/Lernbereichs innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs
  - ein Studium der Bildungswissenschaften
  - ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG
  - ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009
 einschließt.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen gemäß § 11 LZV.
- (3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

### **§ 3** **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Zeugnis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der den Anforderungen gemäß § 2 entspricht, und das für die Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.  
Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten von Modulen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten eingegangen sind und das für die in diesem Rahmen studierten Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.
  2. Nachweis über das absolvierte Orientierungspraktikum gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG 2009
  3. Nachweis über das absolvierte Berufsfeldpraktikum gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009
  4. Nachweis über die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

### **§ 4** **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber in jedem zulassungsbeschränkten Unterrichtsfach oder Lernbereich der angestrebten Fächerkombination sowie in den Bildungswissenschaften die Auswahlgrenze erreicht. Im Falle des Masterstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einer beruflichen Fachrichtung ist zudem Voraussetzung, dass die Bewerberin/der Bewerber für eine gewählte berufliche Fachrichtung an der Fachhochschule Münster eingeschrieben werden kann.
- (2) Die Auswahlgrenzen im Hauptverfahren werden für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie für die Bildungswissenschaften gesondert ermittelt.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Auswahlgrenzen gemäß Absatz 1 und deren Erreichen sind die in den Zeugnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesenen Gesamtnoten für das jeweilige Unterrichtsfach oder den jeweiligen Lernbereich sowie die Bildungswissenschaften.
- (4) Die Auswahlgrenze ergibt sich als Notenwert für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie die Bildungswissenschaften jeweils anhand der – gegebenenfalls unter Anwendung eines Überbuchungsfaktors -zur Verfügung stehenden Studienplätze und der dafür vorliegenden Bewerbungen. Soweit Bewerbungen die Auswahlgrenze für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich oder die Bildungswissenschaften erreichen, die Auswahlgrenze für einen oder mehrere andere dieser Bestandteile jedoch nicht, bleiben sie auch für diejenigen Bestandteile außer Betracht, hinsichtlich derer sie die Auswahlgrenze erreicht hatten.

- (5) Im Nachrückverfahren werden im Hauptverfahren vergebene und nicht angenommene Studienplätze vergeben. Es wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absätze 2 bis 4 durchgeführt.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung zu den Studiengängen gemäß § 1 zum Wintersemester 2014/15.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2014.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles